



### Verlustfeststellung nach § 6 Abs. 1 FreizügG/EU

1. Der Verlust Ihres Rechts auf Einreise und Aufenthalt wird hiermit **festgestellt**.
2. Sie werden aufgefordert, unverzüglich das Bundesgebiet zu verlassen.
3. Sollten Sie Ihrer Ausreiseverpflichtung nicht spätestens bis zum XX.XX.XXXX nachgekommen sein, wird Ihnen hiermit die zwangsweise Abschiebung nach *Herkunftsland* angedroht.
4. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wird auf einen Zeitraum von *X Jahren* befristet.

#### **Begründung:**

##### I. Sachverhalt

Sie wurden am XX.XX.XXXX in *Geburtsort/Geburtsland* geboren. Sie sind xxx *Staatsangehöriger* und fallen somit unter den Anwendungsbereich des FreizügG/EU.

Am XX.XX.XXXX reisten Sie zur Begründung Ihres derzeitigen, auf Dauerhaftigkeit ausgelegten Aufenthaltes in die Bundesrepublik Deutschland ein. *Aufenthaltshistorie:*

*Angaben zum Personenstand, Beschäftigungsverhältnissen, Gewerbeaktivitäten, Sozialleistungsbezug*

*Auflistung der sicherheitsrelevanten Erkenntnisse*

Mit Schreiben vom XX.XX.XXXX wurde Ihnen gemäß § 6 Abs. 8 des Freizügigkeitsgesetzes/EU (FreizügG/EU) Gelegenheit gegeben, sich bis zum XX.XX.XXXX zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Bis zum heutigen Datum erfolgte Ihrerseits keine Stellungnahme. Die Entscheidung ergeht daher nach Aktenlage. *oder* Sie gaben mit Schreiben vom XX.XX.XXXX an, dass...

##### II. Rechtliche Würdigung

###### a) Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt nach § 6 Abs. 1 FreizügG/EU

Nach § 6 Abs. 1 kann der Verlust des Rechts nach § 2 Abs. 1 AufenthG aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit festgestellt werden.

Im Grundsatz erfordert § 6 Abs. 1 FreizügG/EU eine gegenwärtige Gefährdung der öffentlichen Ordnung. Diese Gefährdung muss sowohl tatsächlich vorliegen als auch hinreichend schwer sein und ein Grundinteresse der Gesellschaft berühren.

Nach Erwerb des Daueraufenthaltsrechts erfordert eine Entscheidung nach § 6 Abs. 1 FreizügG/EU schwerwiegende Gründe.

Daueraufenthaltsberechtigte, die in den letzten zehn Jahren ihren Aufenthalt im Bundesgebiet hatten, dürfen nur aus zwingenden Gründen der öffentlichen Sicherheit mit einer Entscheidung nach § 6 Abs. 1 FreizügG/EU belegt werden.

*Einordnung des Betroffenen in eine der drei vorgenannten Qualifizierungsstufen*

Sie haben die in der Sachverhaltsdarstellung genannten Rechtsverstöße begangen und wurde im dort genannten Rahmen hierfür strafrechtlich verfolgt. Die Tatsache einer strafrechtlichen Verurteilung genügt ihrerseits jedoch nicht allein, um eine Feststellung nach § 6 Abs. 1 FreizügG/EU zu rechtfertigen.

Entscheidend ist, dass von Ihnen eine tatsächliche, gegenwärtige und hinreichend schwere Gefahr ausgeht. *[bzw. schwerwiegende Gründe oder zwingende Gründe vorliegen, je nach Qualifizierungsstufe]* Es ist anhand der Akte festzustellen, dass *[Merkmale des Einzelfalles zur Begründung einer entsprechenden Gefahr auführen und gewichten]*.

Es ist festzustellen, dass der gesetzliche Tatbestand des § 6 Abs. 1 FreizügG/EU in Ihrem Falle erfüllt ist. Der Behörde steht es somit zu, nach pflichtgemäßem Ermessen anhand sachlicher Gesichtspunkte und unter Abwägung Ihrer persönlichen Interessen und der öffentlichen Interessen zu entscheiden, ob der Verlust Ihres Rechts auf Einreise und Aufenthalt festgestellt wird.

*Auflistung der persönlichen und öffentlichen Interessen (zwingend ist eine Auseinandersetzung mit den in § 6 Abs. 3 FreizügG/EU genannten Gesichtspunkten, die Liste ist aber nicht abschließend). Gewichtung der Interessen. Abwägung.*

Es ist festzustellen, dass die öffentlichen Interessen an einer Beendigung Ihres Aufenthalts Ihre persönlichen Interessen am Verbleib im Bundesgebiet überwiegen. Der Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt ist daher nach § 6 Abs. 1 FreizügG/EU festzustellen.

#### b) Bestimmung der Ausreisefrist

Nach § 7 Abs. 1 S. 2 FreizügG/EU soll eine Ausreisefrist gesetzt werden, die nach S. 3 außer in dringenden Fällen mindestens einen Monat betragen soll.

Der Behörde steht hier also ein Beurteilungsspielraum zu zur Bestimmung einer angemessenen Ausreisefrist. Die Frist soll dabei die sicherheitspolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland auf der einen Seite und Ihre persönlichen Interesse auf der anderen Seite berücksichtigen. Aufgrund der zu dieser Entscheidung führenden Umstände geht von Ihnen eine Gefahr aus, die eine schnellstmögliche Aufenthaltsbeendigung erfordert. Demgegenüber stehen aber schützenswerte Belange Ihrer Person. Vorliegend ersichtlich ist, dass *[schützenswerte Belange aufführen: eigene Wohnung, Arbeitsplatz, Verträge, erforderliche Vorkehrungen zur Regelung familiärer, wirtschaftlicher und rechtlicher Belange]*.

Unter Abwägung der öffentlichen Interessen einer schnellstmöglichen Beendigung Ihres Aufenthalts mit Ihren genannten persönlichen Interessen wird eine Ausreisefrist von *X Tagen* als verhältnismäßig erachtet.

#### c) Androhung der Abschiebung

Nach § 7 Abs. 1 FreizügG/EU ist ausreisepflichtig, bei wem die Ausländerbehörde festgestellt hat, dass das Recht auf Einreise und Aufenthalt nicht besteht. Sie werden daher aufgefordert, das Bundesgebiet bis zum *XX.XX.XXXX* zu verlassen. Sollten sie dieser Aufforderung nicht oder nicht fristgerecht nachkommen, wird ihnen hiermit gem. § 7 FreizügG/EU die Abschiebung angedroht.

Die Abschiebung würde sich mangels spezialgesetzlicher Regelungen im Freizügigkeitsgesetz/EU auf § 58 AufenthG stützen. Dieses bedeutet, dass Sie auch zwangsweise außer Landes gebracht werden kann, sofern Sie nicht fristgerecht ausreisen. Die Androhung der Abschiebung liegt im öffentlichen Interesse. Dieses besteht darin, einem Ausländer, der seiner Ausreiseverpflichtung nicht nachkommt, den dann weiterhin unerlaubten Aufenthalt mit den zur Verfügung stehenden gesetzlichen Mitteln zu beenden. Die beigefügte Grenzübertrittsbescheinigung ist bei der Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland unaufgefordert abzugeben. Sie dient als Nachweis für Ihre Ausreise.

#### d) Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots

Nach einer Verlustfeststellung nach § 6 Abs. 1 FreizügG/EU dürfen Sie nicht erneut in das Bundesgebiet einreisen oder sich darin aufhalten (§ 7 Abs. 2 FreizügG/EU). Dieses Verbot ist vom Amts wegen zu befristen.

Die Befristungsentscheidung erfolgt in zwei Schritten: Anhand einer Prognose wird der Zeitpunkt bestimmt, zu dem der Zweck der zugrundeliegenden Maßnahme voraussichtlich erreicht sein wird. Anschließend wird die ermittelte Fristobergrenze unter Berücksichtigung höherrangigen Rechts, insbesondere Art. 6 GG und Art. 8 EMRK sowie Art. 2 Abs. 1 GG, und in Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit relativiert.

*Hier die für die Bemessung des Einreise- und Aufenthaltsverbots maßgebenden Erwägungen benennen. Es geht um die für die Zukunft abzuwehrende Gefahr. Zur eigentlichen Gefahr kann auf die Begründung zu a) verwiesen werden und an dieser Stelle nur um eine zeitliche Prognose ergänzt werden.*

Es wird daher prognostiziert, dass der Zweck der aufenthaltsbeendenden Maßnahme voraussichtlich nach *X Jahren* erreicht sein wird.

Diese Frist ist unter Berücksichtigung der schützenswerten persönlichen Belange zu relativieren. *Hier die berücksichtigungswerten Belange benennen und werten. Sofern nicht vorhanden, bitte hier mit einem Satz feststellen.*

Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wird daher mit einer Dauer von *X Jahren* nach Abwägung der öffentlichen Interessen mit Ihren schützenswerten Belangen als verhältnismäßig angesehen.